

Bundesbeschluss
über
die Genehmigung der Vereinbarung
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Bundesrepublik Deutschland über die Verlängerung
der Fürsorgevereinbarung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 1954,
beschliesst:

Einzigter Artikel

Die zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Vereinbarung vom 15. Dezember 1953 über die Verlängerung der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 über die Fürsorge für Hilfsbedürftige wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, sie zu ratifizieren.

Vereinbarung
zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundes-
republik Deutschland über die Verlängerung der Vereinbarung
vom 14. Juli 1952 über die Fürsorge für Hilfsbedürftige

Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die am 14. Juli 1952 in Bonn unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige wird über den 31. März 1954 hinaus verlängert. Sie kann von jedem vertragschliessenden Teil mit dreimonatiger Frist zum 31. März eines jeden Jahres gekündigt werden.

Artikel 2

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bonn ausgetauscht werden.

Die Vereinbarung tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt vom 1. April 1954 an.

Geschehen in doppelter Urschrift in Zürich am 15. Dezember 1953.

Für den Schweizerischen
Bundesrat
(gez.) **Rothmund**

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
(gez.) **Dr. Friedrich Buch**

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Verlängerung der Fürsorgevereinbarung

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1954
Date	
Data	
Seite	204-205
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 536

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.